

BUNDESSTEUERBLATT

2000 / Nr. 20

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen
- Dienstsitz Bonn -

Bonn, 5. Oktober 2000

IV C 1 - S 2252 - 231/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Ertragsteuerliche Erfassung der Zinsen auf Steuernachforderungen und Steuererstattungen gem. § 233a AO; Billigkeitsregelung

Sitzung der Abteilungsleiter (Steuer) vom 19. bis 20. September 2000

Aufgrund der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG und der Änderung des § 10 Nr. 2 KStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) können Zinsen auf Steuernachforderungen gem. § 233a AO mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden. Demgegenüber führen Zinsen auf Steuererstattungen gem. § 233a AO beim Gläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder i. V. m. § 20 Abs. 3 EStG zu Einkünften anderer Art. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen führt regelmäßig nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind. Die Regelung kann jedoch in Einzelfällen zu einem sachlich unbilligen Ergebnis führen, wenn - auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezogen - sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein- und demselben Ereignis (z. B. Betriebsprüfung) beruhen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten gilt nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Aus Gründen sachlicher Härte sind auf Antrag Erstattungszinsen im Sinne des § 233a AO nach § 163 AO nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein- und demselben Ereignis beruhen. Dabei sind die Erstattungszinsen und die diesen gegenüberstehenden Nachforderungszinsen auf den Betrag der jeweils tatsächlich festgelegten Zinsen begrenzt. Der Antrag ist bei dem für die Personensteuer örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen.

Ereignis in diesem Sinne ist der einzelne Vorgang, der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis für unterschiedliche Veranlagungszeiträume im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erhöht oder vermindert (z. B. Erhöhung des Warenbestandes eines Jahres/Erhöhung des Wareneinsatzes im Folgejahr).

Beispiel 1 (sachliche Unbilligkeit liegt vor):

Eine Betriebsprüfung in 09 umfasst die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 04.

Veranlagungszeitraum 04

Erhöhung des Warenbestandes = Gewinnerhöhung um 100

Einkommensteuer 04+ 50

Nachforderungszinsen:

Zinslauf 1.4.06 bis 31.12.09 11,25

(45 volle Monate x 0,5 % = 22,5 %)

Veranlagungszeitraum 05

Erhöhung des Wareneinsatzes

= Gewinnminderung um 100

Einkommensteuer 05- 50

Erstattungszinsen:

Zinslauf 1.4.07 bis 31.12.09 8,25

(33 volle Monate x 0,5 % = 16,5 %)

Die Erstattungszinsen in Höhe von 8,25 sind auf Antrag nicht zu versteuern, weil ihnen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein- und demselben Ereignis beruhen.

Beispiel 2 (sachliche Unbilligkeit liegt **nicht** vor):

Eine Betriebsprüfung in 09 umfasst die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 05.

Veranlagungszeitraum 04

Nichtanerkennung einer Teilwertabschreibung

= Gewinnerhöhung um 100

Einkommensteuer 04+ 50

Nachforderungszinsen:

Zinslauf 1.4.06 bis 31.12.09 11,25

(45 volle Monate x 0,5 % = 22,5 %)

Veranlagungszeitraum 05

Zusätzliche Betriebsausgaben

= Gewinnminderung um 100

Einkommensteuer 05- 50

Erstattungszinsen:

Zinslauf 1.4.07 bis 31.12.09 8,25

(33 volle Monate x 0,5 % = 16,5 %)

Ein Verzicht auf die Versteuerung der Erstattungszinsen in Höhe von 8,25 kommt **nicht** in Betracht, weil Nachforderungs- und Erstattungszinsen auf unterschiedlichen Ereignissen beruhen.

Die nach § 163 AO außer Ansatz zu lassenden Erstattungszinsen sind im Bedarfsfall sachgerecht zu schätzen.

Die Folgerungen aus dieser Billigkeitsregelung sind nach Abschnitt 38 Abs. 4 GewStR 1998 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags zu ziehen.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 20. November 2000

IV B 4 - S 1300 - 222/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundesfinanzakademie
Bundesamt für Finanzen

Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze) - Bundessteuerblatt 1999 I S. 1076 -

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder (TOP 2.1 der ASt III/00 vom 7. November 2000) gilt die Textziffer 4.4.4 der Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze) ab 1. Januar 2001 in der folgenden Fassung:

Betriebsstättengewinn

- 4.4.4 Der Betriebsstätte gebührt ein angemessener Gewinn. Bei der Abgrenzung ihrer Einkünfte sind in der Regel kostenorientierte Entgelte zu berücksichtigen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Gewinn der Betriebsstätte nach der Kostenaufschlagsmethode unter Berücksichtigung eines dem Fremdvergleich entsprechenden Gewinnzuschlags ermittelt wird.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. November 2000

IV A 6 - S 2134 - 9/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Phasengleiche Aktivierung von Dividendenansprüchen;
Anwendung des Beschlusses des Großen Senats des BFH vom 7. August 2000
- GrS 2/99 - (BStBl II S. 632)**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die phasengleiche Aktivierung von Dividendenansprüchen Folgendes:

Für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, für die letztmals der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I 1999 S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I 2000 S. 1034), anzuwenden ist, wird es nicht beanstandet, wenn die bisherigen Grundsätze zur phasengleichen Aktivierung von Dividendenansprüchen weiterhin angewendet werden.

Im Auftrag

Dr. P e t e r s

Einkommensteuer

Bundesamt für Finanzen

Bonn, 7. November 2000

- St I 4 - S 2471 - 149/2000 -

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Bundesanstalt für Arbeit

Familienleistungsausgleich; Kinder ohne Ausbildungsplatz

DA 63.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

"DA 63.3.4 Kinder ohne Ausbildungsplatz

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG ist ein noch nicht 27 Jahre altes Kind zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung - im Inland oder Ausland - mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. ²Die Berücksichtigung hängt davon ab, dass es dem Kind trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. ³Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss also bisher erfolglos verlaufen sein, oder der nächste Ausbildungsabschnitt einer mehrstufigen Ausbildung kann mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden. ⁴Beispiele für eine üblicherweise noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung sind die Beendigung der Schulausbildung und die Ablegung des ersten Staatsexamens, wenn das zweite Staatsexamen für die Berufsausübung angestrebt wird. ⁵Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen. ⁶Die Bewerbung muss für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolgen. ⁷Kann eine Bewerbung nicht abgegeben werden, z. B. für Studierwillige, weil das Verfahren bei der ZVS noch nicht eröffnet ist, genügt zunächst eine schriftliche Erklärung des Kindes, sich so bald wie möglich bewerben zu wollen.

(2) ¹Der Berechtigte muss der Familienkasse die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz durch geeignete Unterlagen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. ²Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen. ³Als Nachweis kommen insbesondere folgende Unterlagen in Betracht:

- schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung
- die schriftliche Bewerbung bei der zentralen Vergabestelle von Studienplätzen
- die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn
- die Registrierung als Bewerber für einen Ausbildungsplatz bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes
- die Registrierung für eine berufsvorbereitende Ausbildungsmaßnahme zum nächstmöglichen Beginn.

(3) ¹Das Kind kann für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem es auf einen Ausbildungsplatz wartet (BFH-Urteil vom 7. 8. 1992 III R 20/92; BStBl 1993 II, S. 103). ²Die Wartezeit beginnt beispielsweise mit der Beendigung der Schulausbildung oder der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts. ³Nimmt das Kind ernsthafte Bemühungen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Wegfall eines anderen Berücksichtigungstatbestandes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG auf, ist es ab dem Monat der ersten Bewerbung oder Registrierung zu berücksichtigen; für die Berechnung der Vier-Monats-Frist gilt DA 63.3.3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Wartezeit endet mit Beginn einer Berufsausbildung.

Beispiel 1:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 01 im Rahmen einer Oberstufenreform ab (offizielles Schuljahresende). Das Kind beabsichtigt im Oktober 01 ein Studium zu beginnen und bewirbt sich im Juli 01 (Eröffnung des Verfahrens bei der ZVS) um einen Studienplatz. Im September 01 erhält das Kind jedoch die Absage der ZVS. Das Kind möchte sich zum Sommersemester erneut um einen Studienplatz bewerben.

Das Kind kann durchgängig von Mai 01 bis September 01 berücksichtigt werden, weil es nach dem Schulabschluss die Ausbildung aufgrund des Vergabeverfahrens der ZVS zunächst nicht fortsetzen konnte. Für den Zeitraum ab Oktober 01 ist das Kind aufgrund der Absage der ZVS und des weiter bestehenden Ausbildungswunsches zu berücksichtigen. Abs. 1 Satz 6 und 7 und Abs. 2 Satz 2 sind zu beachten.

Beispiel 2:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 01 im Rahmen einer Oberstufenreform ab (offizielles Schuljahresende). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im Dezember 01 bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächsten Ausbildungsjahr bei einem Ausbildungsbetrieb und erhält im Januar 02 eine schriftliche Zusage zum August des Jahres 02.

Das Kind kann berücksichtigt werden:

bis einschließlich April 01 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG);

von Dezember 01 bis Juli 02 als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG);

ab August 02 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG).

Von Mai 01 bis November 01 kann das Kind nicht berücksichtigt werden.

(4) ¹Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. ²Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; DA 63.3.1 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) ¹Bewirbt sich ein Kind, das unmittelbar vor seiner Bewerbung keinen Tatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt hat, aus einer Erwerbstätigkeit heraus um einen Ausbildungsplatz, kann es grundsätzlich erst nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG berücksichtigt werden. ²Auf den Umfang der Erwerbstätigkeit kommt es nicht an. ³Abweichend von Satz 1 ist ein erwerbstätiges Kind, das sich spätestens vier Monate nach Wegfall eines anderen Berücksichtigungstatbestandes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG um einen Ausbildungsplatz bewirbt, diesen aber erst nach Ablauf dieses Zeitraums erhält, durchgängig nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG zu berücksichtigen; für die Berechnung der Vier-Monats-Frist gilt DA 63.3.3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Kann eine Bewerbung während des Zeitraums von vier Monaten nicht abgegeben werden, ist Absatz 1 Satz 7 entsprechend anzuwenden. ⁵Wird innerhalb der Übergangszeit eine Ausbildung begonnen, ist das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG (DA 63.3.3) zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Das Kind beendet im Juli des Jahres 01 eine Berufsausbildung und nimmt im erlernten Beruf eine Erwerbstätigkeit auf. Im November 01 bewirbt es sich schriftlich zum nächsten Ausbildungsjahr bei einem Ausbildungsbetrieb für eine weitere Berufsausbildung. Im Dezember 01 erhält das Kind eine schriftliche Zusage zum August des Jahres 02.

Das Kind kann berücksichtigt werden:

bis einschließlich Juli 01 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG);

von August 01 bis Juli 02 als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG);

ab August 02 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG).

Beispiel 2:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 01 im Rahmen einer Oberstufenreform ab (offizielles Schuljahresende). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im November 01 nimmt es eine bis Juli des Jahres 02 befristete Erwerbstätigkeit auf. Im Dezember 01 bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächsten Ausbildungsjahr bei einem Ausbildungsbetrieb und erhält im Januar 02 eine schriftliche Zusage zum August des Jahres 02.

Das Kind kann berücksichtigt werden:

bis einschließlich April 01 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG);

ab August 02 als Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG).

Von Mai 01 bis Juli 02 kann das Kind nicht berücksichtigt werden."

Die Neufassung findet Anwendung auf alle laufenden Fälle. Abweichende Entscheidungen sind nach § 70 Abs. 3 EStG zu korrigieren, es sei denn, es greift eine andere Korrektornorm. Es ist davon abzusehen, über die durch die Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü) vorgegebenen Prüfungen hinaus zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Im Auftrag

Dr. E b e r m a n n

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 10. November 2000

IV C 3 - S 2198a - 20/00

**Steuerbegünstigung zur Erhaltung von Baudenkmalen und Gebäuden
in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
(§§ 7h, 7i, 10f, 11a und 11b EStG);**

- Stand November 2000 -

Übersicht über die Veröffentlichung der länderspezifischen Bescheinigungsrichtlinien

Land	§§ 7i, 10f, 11b EStG	§§ 7h, 10f und 11a EStG
Baden-Württemberg	Amtsblatt BW 1998 S. 617 ESt-Kartei BW zu § 7i EStG	— ESt-Kartei BW zu § 7h EStG
Bayern	— —	Allgemeines Ministerialblatt Bayern 1998, S. 719 Finanzministerialblatt 1998, S. 254 ESt-Kartei zu § 7h EStG
Berlin	Amtsblatt Bln. 1998, S. 314 ESt-Kartei Berlin zu § 21 EStG	Amtsblatt Bln. 1998, S. 2455 und S. 3235 ESt-Kartei Berlin zu § 7h EStG
Brandenburg	Amtsbl. Brandenburg 1995, S. 298 ESt-Kartei Brandenburg zu § 7i EStG	Amtsbl. Brandenburg 1999, S. 720 —
Bremen	Amtsblatt Bremen 1991, S. 673 ESt-Kartei Bremen zu § 7i EStG	Amtsblatt Bremen 2000, S. 119 ESt-Kartei Bremen zu § 7h EStG
Hamburg	Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II 1996, S. 690 —	Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II 1998, S. 1609 —
Hessen	Staatsanzeiger Hessen 1991, S. 2346 ESt-Kartei OFD Frankfurt zu § 7i EStG	Staatsanzeiger Hessen 1998, S. 2184 ESt-Kartei OFD Frankfurt zu § 7h EStG
Mecklenburg-Vorpommern	Amtsblatt M-V 1995, S. 1124 Verfügung der OFD Rostock vom 11.3.1997 — S 2506/S 2198b — St 231 —	Amtsblatt M-V 1998, S. 1337 Verfügung der OFD Rostock vom 24.3.1998 — S 2198a — St 231 —
Niedersachsen	— ESt-Kartei Hannover zu § 7i EStG	Niedersächsisches Ministerialblatt 1998, S. 962 und 1999, S. 93 ESt-Kartei Hannover zu § 7h EStG
Nordrhein-Westfalen	Ministerialblatt NW 1998 S. 526 ESt-Kartei NW zu § 7i EStG	Ministerialblatt NW 1999 S. 164 ESt-Kartei NW zu § 7h EStG
Rheinland-Pfalz	Gemeins. Amtsbl. der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiter- bildung Rheinland-Pfalz 1994, S. 205 ESt-Kartei OFD Koblenz zu § 7i EStG Karte 1	Ministerialbl. Rheinland-Pfalz 1998, S. 131 ESt-Kartei OFD Koblenz zu § 7h EStG Karte 1
Saarland	— —	— Erlass des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten des Saarlandes vom 3.3.1998 — B/3 — 73/1998 — S 2198 —
Sachsen	Sächsisches Amtsblatt Nr. 15/1993, Seite 442 ff. Verfügung der OFD Chemnitz vom 15.5.1998 — S 2198a — 9/2 — St 31 —	Sächsisches Amtsblatt Nr. 14/1998, Seite 255 ff. Verfügung der OFD Chemnitz vom 15.5.1998 — S 2198a — 9/2 — St 31 —
Sachsen-Anhalt	MinisterialBl. Sachsen-Anhalt 1994 S. 2402 Erlass des FinMin vom 4.11.1994 — 43 — S 2198b — 2 —	MinisterialBl. Sachsen-Anhalt 1998 S. 2210 —
Schleswig-Holstein	— ESt-Kartei OFD Kiel zu § 7i EStG	Amtsblatt S-H 1998, S. 92, 737 ESt-Kartei OFD Kiel zu § 7h EStG
Thüringen	Staatsanzeiger für das Land Thüringen 1994, S. 776 Verfügung der OFD Erfurt vom 7.9.1995 — S 2225c A — 01 — St 324 —	Staatsanzeiger für das Land Thüringen 1999, S. 1237 Verfügung der OFD Erfurt vom 30.11.1999 — S 2527 A — 03 — St 32 —

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 14. November 2000

IV A 6 - S 2174 - 5/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bilanzierung und Bewertung der sog. "Halbfertigen Bauten auf fremdem Grund und Boden" in Verbindung mit schwebenden Geschäften nach dem Verbot der Bildung einer Drohverlustrückstellung in der Steuerbilanz

Zu der Frage der Bilanzierung und Bewertung der sog. "Halbfertigen Bauten auf fremden Grund und Boden" in Verbindung mit schwebenden Geschäften bei Bauunternehmen nach dem Verbot der Bildung einer Drohverlustrückstellung in der Steuerbilanz gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Sog. halbfertige Bauten auf fremdem Grund und Boden werden handels- und einkommensteuerrechtlich als Forderungen von Bauunternehmen gegen den Bauherrn und damit als Umlaufvermögen im Sinne von § 266 Abs. 2 B I. 3. HGB behandelt (vgl. BFH-Urteil vom 28. November 1974 BStBl II 1975 S. 398). Sie sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG mit den Herstellungskosten anzusetzen - und zwar, da der Begründung dieser Forderungen kein Anschaffungsvorgang zugrunde liegt, mit den Herstellungskosten der halbfertigen Arbeiten. Steht allerdings fest, dass der auf die halbfertigen Bauten entfallende Anteil der vereinbarten Vergütung am Bilanzstichtag unter den bisher angefallenen Herstellungskosten liegt und diese Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, sind die halbfertigen Arbeiten mit dem niedrigeren Wert zu bewerten.

Durch den Ansatz mit dem anteiligen niedrigeren Erlös wirkt sich der bisher aufgelaufene Verlust bei der Bewertung des Wirtschaftsguts der halbfertigen Arbeiten steuerlich aus, nicht jedoch ein anteiliger künftiger Verlust, der auf noch zu erbringende Leistungen entfällt. Derartige drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind nicht in die nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmende Bewertung der als Forderungen auszuweisenden halbfertigen Bauten auf fremden Grund und Boden einzubeziehen.

Im Auftrag

Dr. P e t e r s

Einkommensteuer

Bundesamt für Finanzen

Bonn, 22. November 2000

- St I 4 - S 2280 - 94/2000 -

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Bundesanstalt für Arbeit

Familienleistungsausgleich;

Behandlung von Einsprüchen im Hinblick auf das Urteil des FG Niedersachsen vom 20. Juli 1999 (Az.: VII 471/98 Ki); Beendigung der Berufsausbildung; Anhebung des Grenzbetrags gem. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21. Juli 2000 (Az.: VI R 153/99) auf die Revision der beklagten Familienkasse das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 20. Juli 1999 (Az.: VII 471/98 Ki) aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es wurde damit meine Rechtsauffassung bestätigt, wonach der Begriff der "Einkünfte" im Sinne von § 2 Abs. 2 EStG zu verstehen ist
1. (vgl. meine Weisung vom 2. November 1999, BStBl 1999, Teil I, S. 978). Gleichzeitig stellt der BFH fest, dass der in den Jahren 1996 und 1997 geltende Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG von 12 000 DM sowohl von seiner Höhe her als auch in seiner Ausgestaltung als Freigrenze und nicht als Freibetrag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

In der Sache wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 1781/00). Ich bitte, wie folgt zu verfahren:

Wird ein Einspruch auf die anhängige Verfassungsbeschwerde gestützt, ruht das Einspruchsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO insoweit. Die Verfahrensrufe in bereits im Hinblick auf das Revisionsverfahren (Az. des BFH: VI R 153/99) ruhenden Einspruchsverfahren besteht fort. Auf § 363 Abs. 2 Satz 4 AO weise ich hin.

Im Rahmen der Prüfung, ob Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist, ist ein von § 2 Abs. 2 EStG abweichendes Verständnis des Begriffs der "Einkünfte" nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts zu begründen.

Der BFH hat mit Urteil vom 24. Mai 2000 (Az.: VI R 143/99, BStBl 2000, Teil II, S. 473) entschieden, dass die Berufsausbildung bereits vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet ist, wenn das Kind nach Erbringung aller Prüfungsleistungen
2. eine Vollzeiterwerbstätigkeit in dem aufgrund der Ausbildung angestrebten Beruf aufnimmt. Entsprechendes gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird, wenn das Kind bereits vorher eine Vollzeiterwerbstätigkeit in dem aufgrund der Ausbildung angestrebten Beruf aufgenommen hat.

In Fällen bestandskräftiger Aufhebungsbescheide ist das Kindergeld auf Antrag rückwirkend neu festzusetzen. Die Rückwirkung reicht so weit, wie keine andere Festsetzung entgegensteht, längstens bis zum Juli 1997, § 52 Abs. 62 EStG. Einsprüchen ist insoweit abzuwehren. In bereits anhängigen Klageverfahren ist der Kläger diesbezüglich klaglos zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes (BGBl. 2000, Teil I, S. 1433) mit Geltung ab dem 1. 1. 2001
3. der Grenzbetrag der gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG für die Gewährung des Kindergelds unschädlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes auf 14 040 DM angehoben wurde.

Im Auftrag

Dr. E b e r m a n n

Grundsteuer

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend die Grundsteuerbefreiung für den Grundbesitz ausländischer Staaten, der diplomatischen oder konsularischen Zwecken dient

Vom 1. Dezember 2000

Grundbesitz ausländischer Staaten, der nach vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amts für diplomatische Zwecke genutzt wird, ist nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - WÜD - vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959) und Grundbesitz, der unter der gleichen Voraussetzung konsularischen Zwecken dient, ist nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen - WÜK - vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587) von der Grundsteuer befreit. Beide Übereinkommen sind auch im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die ihnen nicht beigetreten sind. Für die Grundsteuerbefreiung ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Gegenseitigkeit festgestellt wird. Abschn. 29 Abs. 1 Satz 2 GrStR ist nicht mehr anzuwenden. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit besteht nur, wenn es sich um Grundbesitz handelt, der für Wohnzwecke des Personals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen benutzt wird (§ 1 der VO vom 11. November 1981, BStBl 1982 I S. 626). In diesen Fällen ist bei Anträgen auf Grundsteuerbefreiung eine Stellungnahme des Auswärtigen Amts einzuholen, ob und ggf. inwieweit der jeweilige Entsendestaat Gegenseitigkeit gewährt. Bei positivem Bescheid ist die antragstellende Mission auf ihre Anzeigepflicht nach § 19 GrStG hinzuweisen, wenn die Gegenseitigkeit und damit die Voraussetzung für eine Grundsteuerbefreiung entfällt.

Finanzministerium Baden-Württemberg

3 - G 1117/1

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

34 - G 1117 - 6/4 - 6963

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III B 16 - G 1117 - 2/97

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

32 - G 1117 - 1/00

Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

G 1117 - 3

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

51 - G 1117 - 01/97

Hessisches Ministerium der Finanzen

G 1117 A - 1 - II B 43

Finanzministerium des Landes

Mecklenburg-Vorpommern

IV 330 - G 1117 - 2/99

Niedersächsisches Finanzministerium

G 1117 - 2 - 34 2

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

G 1117 - 9 - V A 4

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

G 1117 A - 447

Ministerium für Finanzen und
Bundesangelegenheiten Saarland

B/5 - 1/2000 - G 1117

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

35 - G 1117 - 1/18 - 70353

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt

45 - G 1117 -1

Ministerium für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein

VI 316 - G 1117 - 005

Thüringer Finanzministerium

G 1117 A - 01 - 201 (S)

Lohnsteuer

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung^{*)} Vom 7. November 2000

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Ar- ti- kel **Änderung der Sachbezugsverordnung** 1

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Satz 1 wird die Zahl "366" durch die Zahl "370,40" ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Zahl "80" durch die Zahl "81,00" und jeweils die Zahl "143" durch die Zahl "144,70" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "355" durch die Zahl "359,00" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl "5,65" durch die Zahl "5,80" und die Zahl "4,65" durch die Zahl "4,80" ersetzt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4. a) aa) In Nummer 1 wird die Zahl "260" durch die Zahl "290,00" ersetzt.
bb) In Nummer 2 werden die Zahl "4,50" durch die Zahl "4,80" und die Zahl "3,90" durch die Zahl "4,10" ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Zahl "23" durch die Zahl "21" ersetzt.
5. In § 8 wird die Zahl "2000" durch die Zahl "2001" ersetzt.

Ar- ti- kel **Inkrafttreten** 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den 7. November 2000

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Riester

*) BGBl. I S. 1500 vom 17. November 2000

Lohnsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 20. November 2000

IV C 5 - S 2334 - 102/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2001

BMF-Schreiben vom 22. Dezember 1999
- IV C 5 - S 2334 - 91/99 - (BStBl I S. 1141)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2001 sind durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2001 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,82 DM,
- b) für ein Frühstück 2,70 DM.

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2001 hingewiesen.

Nachrichtlich

Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, beträgt der Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes i. V. m. § 18h Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,47 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,38 Euro.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrsteuern - Lohnsteuer - als Download-Angebot zum Abruf als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Steuerberatungsgesetz

Bay

Bekanntmachung

über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2001 und zur Eignungsprüfung 2001

Die schriftlichen Teile der Steuerberaterprüfung 2001 und der Eignungsprüfung 2001 werden voraussichtlich am 9., 10. und 11. Oktober 2001 in mehreren Städten Bayerns stattfinden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874, BStBl. I S. 1162).

Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der grundsätzlich bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist (§ 37b Abs. 1 StBerG). Im Freistaat Bayern wurde jedoch von der in § 158 Abs. 2 StBerG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Prüfung den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg übertragen (vgl. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz vom 10. Juni 1997, GVBl. S. 153, BStBl. I S. 736).

Für die Prüfung ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich der demnach maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bereich sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet.

Bewerber, die ihre Zulassung im Freistaat Bayern beantragen müssen, werden gebeten, den Zulassungsantrag bis spätestens

**31.
März
2001**

bei der für sie zuständigen Oberfinanzdirektion einzureichen.

Der Bezirk der Oberfinanzdirektion München, Sophienstraße 6, 80333 München, umfasst die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

Der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Vordrucke für den Zulassungsantrag und Informationen zur Prüfung können im Internet über die Homepages der Oberfinanzdirektion München www.ofdmuenchen.de sowie der Oberfinanzdirektion Nürnberg www.ofd-nuernberg.de heruntergeladen oder bei den Oberfinanzdirektionen angefordert werden. Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen amtlich oder notariell beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung ist eine Gebühr von 150 DM zu entrichten (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Prüfungsgebühr beträgt 1 000 DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

München, den 17. November 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Az.: 37 - S 0853 - 96/2 - 50 338

I. A. Flaig
Ministerialdirektor

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 1. Dezember 2000

IV D 1 - S 7329 - 10/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat November 2000

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **November 2000** wie folgt festgesetzt:

Euro-Referenzkurs				Errechner DM-Wert ¹⁾	
Australien	1 EUR =	1,6387	AUD	1 AUD =	1,1935 DEM
Bulgarien	1 EUR =	1,9468	BGN	1 BGN =	1,040 DEM
Dänemark	1 EUR =	7,4564	DKK	100 DKK =	28,2302 DEM
Estland	1 EUR =	15,6466	EEK	100 EEK =	12,5000 DEM
Griechenland	1 EUR =	340,16	GRD	1000 GRD =	5,7437 DEM
Großbritannien	1 EUR =	0,65533	GBP	1 GBP =	3,2578 DEM
Hongkong	1 EUR =	8,6789	HKD	100 HKD =	29,2837 DEM
Island	1 EUR =	74,89	ISK	100 ISK =	2,6116 DEM
Japan	1 EUR =	93,26	JPY	100 JPY =	2,0972 DEM
Kanada	1 EUR =	1,3204	CAD	1 CAD =	1,4812 DEM
Korea, Republik	1 EUR =	990,61	KRW	1000 KRW =	1,9744 DEM
Lettland	1 EUR =	0,5376	LVL	1 LVL =	3,6381 DEM
Litauen	1 EUR =	3,4262	LTL	100 LTL =	57,0845 DEM
Malta	1 EUR =	0,3952	MTL	1 MTL =	4,9490 DEM
Neuseeland	1 EUR =	2,1438	NZD	1 NZD =	0,9123 DEM
Norwegen	1 EUR =	7,9950	NOK	100 NOK =	24,4632 DEM
Polen	1 EUR =	3,9000	PLN	100 PLN =	50,1495 DEM
Rumänien	1 EUR =	21 489	ROL	10 000 ROL =	0,9102 DEM
Schweden	1 EUR =	8,6283	SEK	100 SEK =	22,6660 DEM
Schweiz	1 EUR =	1,5216	CHF	100 CHF =	128,5377 DEM
Singapur	1 EUR =	1,4870	SGD	100 SGD =	130,6500 DEM
Slowakei	1 EUR =	42,930	SKK	100 SKK =	4,5559 DEM
Slowenien	1 EUR =	211,4028	SIT	100 SIT =	0,9252 DEM
Südafrika	1 EUR =	6,5770	ZAR	100 ZAR =	29,7374 DEM
Tschechien	1 EUR =	34,608	CZK	100 CZK =	5,8512 DEM
Türkei	1 EUR =	586 149	TRL	1 000 000 TRL =	3,3367 DEM
Ungarn	1 EUR =	284,06	HUF	1000 HUF =	7,4059 DEM
USA	1 EUR =	0,8564	USD	1 USD =	2,2838 DEM
Zypern	1 EUR =	0,57241	CYP	1 CYP =	3,4168 DEM

¹⁾ Errechnet über den Euro-Referenzkurs in Verbindung mit dem festen Umrechnungskurs 1 EUR = 1,95583 DEM

(2) Andere Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen. Davon ausgenommen sind die nationalen Währungseinheiten der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben. Allgemeine Hinweise zur Einführung des Euro ab 1. Januar 1999 enthalten die BMF-Schreiben zu den Umsatzsteuer-Umrechnungskursen für die Monate Januar bis Juni 1999 (zuletzt BMF-Schreiben vom 1. Juli 1999 - IV D 2 - S 7329 - 17/99 -, BStBl I S. 652).

Dieses Schreiben wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrssteuern - Umsatzsteuer - zur Ansicht und zum Download bereit.

Im Auftrag

Petersen

Umwandlungssteuergesetz

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. November 2000

IV A 2 - S 1910 - 800/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Steuersenkungsgesetz;

Erstmalige Anwendung der Neuregelungen des Umwandlungssteuergesetzes in den Fällen der rückwirkenden Umwandlung

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur erstmaligen Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) - Steuersenkungsgesetz - in den Fällen der rückwirkenden Umwandlung wie folgt Stellung:

§ 27 Abs. 1a Satz 2 UmwStG ist auf übereinstimmenden Antrag aller an der Umwandlung Beteiligten aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden, wenn lediglich die Eintragung im Register in dem ersten Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft erfolgt, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Steuersenkungsgesetzes erstmals anzuwenden ist.

Im Auftrag

Dr. P e t e r s

Fortbildungsveranstaltungen

Info-Blätter und

Anmeldung zu Lehrgängen für die Familienkassen i. S. d. § 72 EStG („öffentlicher Arbeitgeber“)

Angaben über Inhalte und Termine der u. a. Seminartypen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu den Seminarinhalten

In Absprache mit meinem Arbeitgeber möchte ich mich anmelden für:

- a) Multiplikatoren-Grundkurs ☐
- b) Multiplikatoren-Aufbaukurs ☐
- c) Erfahrungsaustausch für Multiplikatoren ☐
- d) Einführung in das Rechtsbehelfsverfahren ☐
- e) Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren ☐
- f) Einführung in das Steuerstrafverfahren (Durchführung ist noch offen) ☐

I. Angaben zur Person

1. Name, Vorname:
2. Funktion:
3. Adresse des Arbeitgebers:
4. Telefon-Nr.:
5. Fax-Nr.:
6. E-Mail-Adresse:

II. Angaben zum Einsatz als Multiplikator (bitte unbedingt angeben!)

1. Anzahl der Mitarbeiter in der Familienkasse:
2. Gesamtanzahl der in der Familienkasse bearbeiteten Kindergeld-Fälle:
3. Vorkenntnisse/Seminarbeteiligung (Datum, Veranstalter):
4. Gründe für die Anmeldung:

III. Gewünschte Seminare und Termine

(bitte für jedes gewünschte Seminar zwei Alternativ-Termine angeben!)

Seminartyp (GK, AK etc.)	Wunschtermin	1. Alternative	2. Alternative

Fragebogen zur Organisation der Fortbildung der Familienkassen

Mit der Beantwortung der folgenden Fragen unterstützen Sie die Konzeption von Fortbildungsangeboten für die Familienkassen.

1. Bitte bezeichnen Sie Ihre Funktion (z.B. Sachbearbeiter/in): _____

2. Wie hoch ist der geschätzte Anteil der Bearbeitung von Kindergeldfällen an Ihrer täglichen Arbeit (in Prozent): _____ (%)

3. Sind seit dem 1.1.98 in Ihrem Arbeitsbereich (Kindergeld) organisatorische Änderungen vorgenommen worden:

- ☐ Abbau von Personal (Kindergeldbereich)
- ☐ zusätzliches Personal für den Kindergeldbereich
- ☐ Konzentration der Kindergeldbearbeitung auf bestimmte Mitarbeiter/innen
- ☐ Übernahme zusätzlicher Arbeitsgebiete
- ☐ Entlastung von anderen Tätigkeiten zugunsten der Kindergeld - Bearbeitung
- ☐ Sonstiges: _____

4. Wie viele Mitarbeiter/innen sind mit der Kindergeldbearbeitung in Ihrer Familienkassen befaßt? : _____

5. Für wie viele Kindergeldfälle (Zahlfälle) ist Ihre Familienkasse zuständig?: ca. _____

6. Wodurch wurden Sie auf dieses Seminar aufmerksam? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Veröffentlichung im Bundessteuerblatt
- ☐ Hinweis in einer Verbandsmitteilung
- ☐ Faxabruf
- ☐ Sonstiges: _____

7. Welchen Eindruck hinterließ bei Ihnen der Hinweis, mittels derer diese Fortbildungsseminare angekündigt wurden?

ja weiß nicht nein

- | | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Hat mein Interesse geweckt | ☐ | ☐ | ☐ |
| enthielt viele Informationen über das Seminar | ☐ | ☐ | ☐ |
| war mit ausschlaggebend für meine Anmeldung | ☐ | ☐ | ☐ |

8. Enthielt der Hinweis alle notwendigen Informationen, um über eine Teilnahme am Seminar entscheiden zu können?

ja

☐

(wenn ja, weiter mit Frage 10.)

nein

☐

(wenn nein, weiter mit Frage 9.)

9. Welche zusätzlichen Informationen hätten Sie sich gewünscht?

10. Gab es Probleme, bevor Sie zu diesen Seminar angemeldet werden konnten?
Wenn ja, welche ? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ wegen der Länge des Seminars
- ☐ wegen fehlender finanzieller Fortbildungsmittel
- ☐ wegen fehlender Vertretung für die Zeit des Seminars
- ☐ wegen der Überlegungen übergeordneter Entscheidungsträger über die Erforderlichkeit des Seminars
- ☐ wegen des Ortes
- ☐ Sonstiges: -----

11. Auf welche Weise haben Sie sich bisher über Änderungen im Kindergeldrecht (z.B. von Gesetzen/ der DA, der Rechtsprechung) informiert? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Bundessteuerblatt (Teil I und/oder II)

- ☐ Fachzeitschriften (Welche: _____)
- ☐ Verbandsmitteilungen
- ☐ Rundschreiben der eigenen Behörde u.ä.
- ☐ Besuch von Seminaren externer Fortbildungseinrichtungen
- ☐ Dienstbesprechungen u.ä. in der eigenen Behörde
- ☐ Fortbildung, die von einem durch die Bundesfinanzakademie ausgebildeten Multiplikator durchgeführt wurde
- ☐ Sonstiges: _____

12. Welche Arbeitsmaterialien stehen Ihnen am Arbeitsplatz für die Bearbeitung der Kindergeldfälle zur Verfügung? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Bundessteuerblatt
- ☐ DA-FamEStG
- ☐ amtl. Lohnsteuer-Handausgabe
- ☐ aktueller AO-Gesetzestext
- ☐ aktueller EStG-Text
- ☐ AO-Kartei
- ☐ Finanzgerichtsordnung
- ☐ Lohnsteuerrichtlinie
- ☐ amtl. Einkommensteuer-Handausgabe
- ☐ Sonstiges: _____
- ☐ Loseblatt-Sammlung (Welche: _____)

13. Haben Sie seit dem 1.1.98 an Kindergeld-Fortbildungsseminaren einer Fortbildungseinrichtung teilgenommen ?

ja

nein

☐

☐

(wenn ja, weiter mit Frage 14.)

(wenn nein, weiter mit Frage 15.)

14. Bitte nennen Sie die Fortbildungseinrichtung (Möglichst genaue Bezeichnung mit Ortsangabe)!

15. Sind Sie an weiteren Fortbildungsangeboten zum Kindergeldrecht interessiert?

ja

☐

(wenn ja, weiter mit Frage 16.)

nein

☐

(wenn nein, weiter mit Frage 17.)

16. In welchen Bereichen sollte Fortbildung angeboten werden?

- ☐ Kindergeldrecht, Vertiefung und aktuelle Entwicklungen
- ☐ Verfahrensrecht, Vertiefung und aktuelle Entwicklungen
- ☐ Einspruchsbearbeitung
- ☐ Bearbeitung von Steuerstrafsachen
- ☐ Vertretung der Familienkasse im Verfahren vor dem Finanzgericht
- ☐ Steuerrecht, Vertiefung (z.B. Werbungskosten)
- ☐ Sonstiges: _____

17. Nutzen Sie zur Bearbeitung der Kindergeldfälle einen Arbeitsplatz-PC?

ja

☐

nein

☐

18. Ist Ihr Arbeitsplatz-PC vernetzt und verfügen Sie über einen Intranet- und/oder Internet-Zugang

- | | | |
|-----------------|--------------------------|----------------------------|
| Vernetzter PC | ☐ ja | ☐ nein |
| Intranet-Zugang | ☐ ja | ☐ nein |
| Internet-Zugang | ☐ ja | ☐ nein |

19. Haben Sie in Ihrer Dienststelle Zugriff auf einen PC mit Internet-Zugang?

ja

☐

nein

☐

für Familienkassen i. S. d. § 72 EStG zu Fortbildungsveranstaltungen der Bundesfinanzakademie im Jahr 2001

Die Bundesfinanzakademie bietet im Jahr 2001 wieder Schulungen für die Familienkassen im Sinne des § 72 EStG an. Allgemeine Informationen, Informationen zu den Seminarinhalten und Anmeldeunterlagen werden nachstehend bekannt gegeben.

**Info-Blatt
der Bundesfinanzakademie
zu den Veranstaltungen**

1. Der Begriff des "Multiplikators"

Seit dem 1. Januar 1996 obliegt es den Familienkassen i. S. d. § 72 EStG (öffentliche Arbeitgeber), Kindergeld für ihre Bediensteten festzusetzen und auszus zahlen. Die Geltung des Einkommensteuergesetzes (z. B. Einkünfteberechnung volljähriger Kinder nach §§ 9, 19 EStG) und der Abgabenordnung (z. B. Korrektornormen nach §§ 172 ff AO), der dynamische Anpassungsprozess des Kindergeldrechts an das steuerrechtliche System (z. B. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs) sowie die Vermeidung von Serienfehlern mit unter Umständen erheblichen Haushaltsrisiken erfordern weiterhin die permanente, gezielte und praxisrelevante Fortbildung der Familienkassen. Da es nicht möglich ist, alle 18 000 Familienkassen mit mindestens 30 000 Mitarbeitern fortzubilden, soll das im Seminar erworbene Wissen "multipliziert", d. h. an die Kollegen/innen weitergegeben werden. Die Teilnahme an einem Multiplikatorensseminar verpflichtet somit zur Weitergabe des Gelernten an die Mitarbeiter der Familienkasse. Die Informationsvermittlung soll durch Schulungen oder durch Dienstbesprechungen erfolgen. In der Regel ist der/die Multiplikator/in anschließend auch Ansprechpartner/in für die Kollegen. Die angebotenen Seminare bereiten die Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit in fachlicher und didaktischer Hinsicht (ausführliche Seminarunterlagen und gekürzte Unterlagen für den Unterricht in der eigenen Familienkasse; Unterrichtsvorbereitung in Kleingruppen und kurze eigene Unterrichtsübungen an jedem Seminartag) vor. Die Fortbildung ausgebildeter Multiplikatoren erfordert die grundsätzlich jährliche Teilnahme an einem Aufbaukurs.

2. Seminartypen und Termine

Die BFA bietet folgende Seminare an:

Grundkurs:	29.01.—02.02.2001 19.03.—23.03.2001 28.05.—01.06.2001 13.08.—17.08.2001 29.10.—02.11.2001
Aufbaukurs:	08.01.—12.01.2001 02.04.—06.04.2001 23.04.—27.04.2001 18.06.—22.06.2001 09.07.—13.07.2001 03.09.—07.09.2001 24.09.—28.09.2001 15.10.—19.10.2001 03.12.—07.12.2001
Einführung in das Rechtsbehelfsverfahren:	05.02.—07.02.2001 21.05.—23.05.2001 25.06.—27.06.2001 22.10.—24.10.2001
Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren (FGO):	07.02.—09.02.2001 24.10.—26.10.2001
Erfahrungsaustausch (Workshop):	06.06.—08.06.2001 10.12.—12.12.2001
Steuerstrafrecht:	29.05.—31.05.2001 19.11.—21.11.2001

Grundkurs:
29.01.-02.02.2001

19.03.-23.03.2001

28.05.-01.06.2001

13.08.-17.08.2001

29.10.-02.11.2001

Aufbaukurs:
08.01.-12.01.2001

02.04.-06.04.2001

23.04.-27.04.2001

18.06.-22.06.2001

09.07.-13.07.2001

03.09.-07.09.2001

24.09.-28.09.2001

15.10.-19.10.2001

03.12.-07.12.2001

Einführung in das Rechtsbehelfsverfahren:

05.02.-07.02.2001

21.05.-23.05.2001

25.06.-27.06.2001

22.10.-24.10.2001

Einführung in das finanzgerichtliche

Verfahren (FGO):.

07.02.-09.02.2001

24.10.-26.10.2001

Erfahrungsaustausch (Workshop):

06.06.-08.06.2001

10.12.-12.12.2001

Steuerstrafrecht:

29.05.-31.05.2001

19.11.-21.11.2001

Informationen zu den Seminarinhalten sind dem Merkblatt zu den Seminarinhalten zu entnehmen.

3. Bedingungen für eine Seminarteilnahme

Die Lerninhalte und der Teilnehmerkreis für die einzelnen Veranstaltungstypen sind ebenfalls im Merkblatt zu den Seminarinhalten enthalten.

4. Teilnahmevoraussetzungen für den Aufbaukurs

Im Grundkurs werden in praxisrelevanter Weise die Grundlagen des steuerlichen Kindergeld- und Verfahrensrechts erworben. Dieses Wissen ist Voraussetzung für den Aufbaukurs. Deshalb werden im Jahr 2001 für neue Multiplikatoren, die bereits geschulte Multiplikatoren ersetzen oder vertreten sollen, Grundkurse angeboten. Dies gilt auch für angehende Multiplikatoren die bereits über einige Erfahrungen mit dem steuerlichen Kindergeldrecht verfügen. Wer im Jahr 1997 an einem Seminar "Kindergeld-Intensivtraining" des Bundesamtes für Finanzen teilgenommen hat, kann sich ebenfalls für einen Multiplikatoren-Aufbaukurs bewerben.

5. Weitere Fortbildung der Multiplikatoren

Auch die Reduzierung des Steuerrechts auf das für die Familienkassen unbedingt notwendige Grundwissen erfordert die Teilnahme an Grund- **und** Aufbaukursen. Grundsätzlich alle bisherigen Teilnehmer an Grund- und Aufbaukursen der Jahre 1996-2000 sollten ihren Wissensstand durch Teilnahme an einem Aufbaukurs im Jahre 2001 aktualisieren.

6. Seminarkosten

Die Veranstaltungen werden in verschiedenen Tagungsstätten durchgeführt. Die Tagespauschalpreise variieren deshalb; sie betragen maximal 184,- DM. In dem Tagespauschalpreis sind Kosten für die Unterbringung und die Vollverpflegung sowie Tagungskosten enthalten. Eine Kursgebühr fällt nicht an. Die Kosten sind stets von der entsendenden Dienststelle bzw. dem teilnehmenden Multiplikator zu tragen und vor Ort zu entrichten. Einzelheiten ergeben sich - bei Berücksichtigung Ihrer Anmeldung - aus dem Einladungsschreiben.

7. Anmeldung

Für die Anmeldung eines Bediensteten ist unbedingt das hierfür vorgesehene **Anmelde-Formular** zu verwenden. Gleichzeitig ist der Fragebogen zur "Organisation der Fortbildung der Familienkassen" ausgefüllt einzureichen. Das Formular und der Fragebogen sind bei der Bundesfinanzakademie unter der Fax-Nummer 0 18 05/ 9 99-4 42 abrufbar bzw. im Internet eingestellt. Bei Anmeldung mehrerer Bediensteter bitte ich, für jeden ein gesondertes Formular zu verwenden und zugleich die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Personen anzugeben, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Anmeldungen zum Zuge kommen.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Bundesfinanzakademie

Willy-Brandt-Straße 10

50321 Brühl

Fax-Nummer.: 02 28/6 82-51 47

E-Mail-Adresse: poststelle@bfa.bfinv.bund400.de

Zwischennachrichten oder schriftliche Absagen zu Ihren Anmeldungen können auf Grund der Vielzahl der eingehenden Meldungen nicht erteilt werden. Von telefonischen Nachfragen bitte ich abzusehen.

8. Einladung

Sofern Sie einen oder mehrere Teilnehmerplätze erhalten haben, wird ca. sechs Wochen vor Seminarbeginn ein Einladungsschreiben an die auf Ihrer Anmeldung angegebene Adresse gerichtet. Das Einladungsschreiben enthält alle notwendigen Informationen, insbesondere den exakten Tagespauschalpreis der Tagungsstätte. Das Programm und ein Anreisehinweis werden beigelegt.

9. Mitzubringende Lehrunterlagen

Die Gesetze und Dienstanweisungen, die für die Familienkassen von Bedeutung sind, z. B.

- aktueller Text des EStG,
- aktueller Text der AO,
- Dienstanweisungen des Bundesamtes für Finanzen, einschließlich aller Änderungen (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil 1),
aktuelles amtliches Lohnsteuer-Handbuch des Bundesministeriums der Finanzen (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin:
- ISBN 3-482-47623-3; Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld/München: ISBN 3-503-05711-0; Stollfuß Verlag, Bonn/Berlin: ISBN 3-08-361400-4)
- aktuelles amtliches Einkommensteuer-Handbuch des Bundesministeriums der Finanzen (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin: ISBN 3-482-46787-0; Stollfuß Verlag, Bonn/Berlin: ISBN 3-08-361199-4; Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld/München:
- ISBN 3-503-05725-0; Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart: ISBN 3-7910-1565-6; PRESTO Tabellen-Verlag GmbH, Hemmingen: ISBN 3-933080-66-5; Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden: ISBN 3-415-02677-9).

10. Übersendung von Lehrunterlagen/Schulung in der eigenen Familienkasse

Die Inhalte der Lehrunterlagen sind eng an das didaktische Konzept des Seminars geknüpft. Das alleinige Lesen der Skripten kann das innerhalb einer Seminargruppe vermittelte und erarbeitete Wissen nicht ersetzen. Deshalb ist die Zusendung von Unterlagen nicht sinnvoll; sie ist zudem aus organisatorischen Gründen auch nicht praktikabel. Die Durchführung externer Schulungen in Ihrer Familienkasse ist aus zeitlichen Gründen leider nicht möglich.

11. Die Bundesfinanzakademie im Internet

Sie finden uns im Internet unter www.bundesfinanzakademie.de. Dort sind neben diesem Info-Blatt auch das Anmelde-Formular und der Fragebogen zur Organisation der Fortbildung der Familienkassen sowie das Informationspapier zu den Seminarinhalten hinterlegt.

12. Kosten des Fax-Abrufs

Die Kosten für den Fax-Abruf betragen 0,24 DM pro Minute.

Lehrgänge für Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

("öffentliche Arbeitgeber") Seminarinhalte Grundkurs für Multiplikatoren

Der Lehrgang dient der Grundausbildung von Multiplikatoren im steuerlichen Verfahrensrecht und im steuerlichen Kindergeldrecht und in den für das Kindergeld wesentlichen Bereichen der §§ 1 ff. EStG, insbesondere Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit. Das angebotene Seminar bereitet die Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit in fachlicher und didaktischer Hinsicht (ausführliche Seminarunterlagen und gekürzte Unterlagen für den Unterricht in der eigenen Familienkasse, Unterrichtsvorbereitung in Kleingruppen und kurze eigene Unterrichtsübungen am Ende eines jeden Seminartages) vor.

Teilnehmer: Führungskräfte der Familienkassen i. S. d. § 72 EStG, die die Multiplikatorenfunktion kürzlich übernommen haben bzw. in Kürze übernehmen werden (max. 25 Teilnehmer je Seminar). In Betracht kommende Multiplikatoren verwenden zur Anmeldung das nachstehende Anmeldeformular und den Fragebogen.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Plessow	Zeit: 29.01.—02.02.	Sem.-Nr. 01.236.310.01
	Münster	19.03.—23.03.	01.236.310.02
	Bonn	28.05.—01.06.	01.236.310.03
	Brühl	13.08.—17.08.	01.236.310.04
	Berlin	29.10.—02.11.	01.236.310.05

Aufbaukurs für Multiplikatoren

Der Lehrgang dient der Fortbildung von Multiplikatoren der Familienkassen im materiellen Steuerrecht (spezielle Fragen der §§ 62 ff. EStG, Einkünfte- und Bezügeermittlung) und im Verfahrensrecht (insbes. Korrektornormen). Es ist beabsichtigt, durch Erfahrungsaustausch und Information die Wirkung der Multiplikatorentätigkeit der Teilnehmer (Methoden der Wissensvermittlung) zu unterstützen. Im Aufbaulehrgang wird auf die aktuellen Entwicklungen im Kindergeldbereich, einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht, und auf die Fragen der Teilnehmer/innen eingegangen. Das angebotene Seminar bereitet die Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit in fachlicher und didaktischer Hinsicht (ausführliche Seminarunterlagen und gekürzte Unterlagen für den Unterricht in der eigenen Familienkasse, Unterrichtsvorbereitung in Kleingruppen und kurze eigene Unterrichtsübungen am Ende eines jeden Seminartages) vor. In den Jahren 1996-1998 ausgebildete Multiplikatoren, die bereits in diesen Jahren an einem Aufbaukurs teilgenommen haben, werden zur Aktualisierung ihres Wissens zur Anmeldung für Aufbaukurse im Jahr 2001 ausdrücklich aufgefordert.

Teilnehmer: Führungskräfte der Familienkassen i. S. d. § 72 EStG, die Multiplikatorenfunktion im Kindergeldbereich wahrnehmen und über Grundkenntnisse im steuerlichen Kindergeldrecht, der Einkünfte-/Bezügeermittlung und steuerlichen Verfahrensrecht verfügen (max. 25 Teilnehmer je Seminar). In Betracht kommende Multiplikatoren verwenden zur Anmeldung das nachstehende Anmeldeformular und den Fragebogen.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Brühl	Zeit: 08.01.—12.01.	Sem.-Nr. 01.236.311.01
	Münster	02.04.—06.04.	01.236.311.02
	Plessow	23.04.—27.04.	01.236.311.03
	Münster	18.06.—22.06.	01.236.311.04
	Plessow	09.07.—13.07.	01.236.311.05
	Münster	03.09.—07.09.	01.236.311.06
	Münster	24.09.—28.09.	01.236.311.07
	Münster	15.10.—19.10.	01.236.311.08
	Plessow	03.12.—07.12.	01.236.311.09

Einführung in das Rechtsbehelfsverfahren

Es werden anhand praktischer Fälle Kenntnisse des Einspruchsverfahrens nach der AO vermittelt.

Teilnehmer: Mitarbeiter der Familienkassen i. S. d. § 72 EStG, die Einsprüche zu bearbeiten haben. Die Teilnehmer müssen über Grundkenntnisse im steuerlichen Kindergeldrecht bei der Einkünfte-/Bezügeermittlung und im steuerrechtlichen Verfahrensrecht verfügen (max. 25 Teilnehmer je Seminar). In Betracht kommende Multiplikatoren verwenden zur Anmeldung das nachstehende Anmeldeformular und den Fragebogen. Bei der Anmeldung bevorzugt werden Teilnehmer, die als Multiplikatoren andere Mitarbeiter der Familienkasse über das erworbene Wissen unterrichten.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Berlin	Zeit:	05.02.—07.02.	Sem.-Nr.	01.236.313.01
	Brühl		21.05.—23.05.		01.236.313.02
	Berlin		25.06.—27.06.		01.236.313.03
	Berlin		22.10.—24.10.		01.236.313.04

Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren (FGO)

Zweck des Seminars ist es, anhand grundlegender Informationen und praktischer Fälle in die Durchführung des finanzgerichtlichen Verfahrens einzuführen.

Teilnehmer: Mitarbeiter der Familienkassen i. S. d. § 72 EStG, die Klageverfahren zu bearbeiten und die Familienkasse vor dem Finanzgericht zu vertreten haben. Die Teilnehmer müssen über Grundkenntnisse im steuerlichen Kindergeldrecht, bei der Einkünfte-/ Bezügeermittlung und im steuerrechtlichen Verfahrensrecht verfügen (max. 25 Teilnehmer je Seminar). In Betracht kommende Teilnehmer verwenden zur Anmeldung das nachstehende Anmeldeformular und den Fragebogen.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Berlin	Zeit:	07.02.—09.02.	Sem.-Nr.	01.236.314.01
	Berlin		24.10.—26.10.		01.236.314.02

Erfahrungsaustausch (Workshop)

Teilnehmer: Ausgewählte Multiplikatoren der Familienkassen i. S. d. § 72 EStG, die in den Jahren 1996 bis 1998 von der Bundesfinanzakademie weitergebildet wurden (max. 15 Teilnehmer). Interessierte Multiplikatoren verwenden zur Anmeldung das nachstehende Anmeldeformular und den Fragebogen.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Brühl	Zeit:	06.06.—08.06.	Sem.-Nr.	01.236.312.01
	Brühl		10.12.—12.12.		01.236.312.02

Steuerstrafrecht

Unrichtige oder unterlassene Angaben können ggf. als Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Strafverfolgungsbehörden sind insoweit die Familienkassen. Ziel des Seminars ist es, die erforderlichen Grundlagen im materiellen Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der einschlägigen Verfahrensordnungen zu vermitteln.

Teilnehmer: Mitarbeiter der Familienkassen bei den öffentlichen Arbeitgebern, die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlich relevante Sachverhalte bearbeiten. Die Teilnehmer sollten über Grundkenntnisse im steuerlichen Kindergeldrecht verfügen.

Leiter: Gleichmann

Ort:	Plessow	Zeit:	29.05.—31.05.	Sem.-Nr.	01.236.315.01
	Plessow		19.11.—21.11.		01.236.315.02

Stand: 17. 11. 2000